

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.577.699

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3290/J-NR/2020

Wien, am 06. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Hannes Amesbauer, BA, Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 08. September 2020 unter der Nr. **3290/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Terroralarm in Grazer Justizanstalt“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 5 und 6:

- 1. In welchen Justizanstalten war Lorenz K. zu welcher Zeit seit seiner Verurteilung im April 2018 untergebracht?
- 5. Welche Gefährlichkeitsprognosen oder Beurteilungen von Fremd- und Selbstgefährdung des Insassen liegen vor und was sagten diese zu welchem Zeitpunkt konkret aus?
- 6. Wie oft und in welcher Form hatte Lorenz K. zulässige Kontakte zur Außenwelt (z.B. Briefverkehre, Besuche, Telefongespräche sowie Ausführungen, unbewachte Ausgänge und Freigang)?

Der Genannte wurde aus Sicherheitsgründen bereits fünfmal in andere Justizanstalten verlegt. Darüberhinausgehende Informationen sind entweder sicherheitsrelevant oder

personenbezogen (und somit dem Amtsgeheimnis und dem Grundrecht auf Datenschutz unterliegend), weshalb mir dazu eine Auskunftserteilung nicht möglich ist.

Zur Frage 2:

- *Wie waren die jeweiligen Haftbedingungen für Lorenz K. zu welcher Zeit im Detail?*

Die Haftbedingungen haben zu jedem Zeitpunkt stets den Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes entsprochen.

Zur Frage 3:

- *Wie oft wurde Lorenz K. im Rahmen seiner Haftstrafe vom psychologischen Dienst oder anderen Betreuungsfachdiensten begutachtet bzw. betreut?*

Der Insasse unterhält regelmäßigen Kontakt zu den Fachdiensten (vorrangig zum Psychologischen und Sozialen Dienst). Zudem hat er mit einer psychotherapeutischen Behandlung begonnen und wird regelmäßig vom Verein DERAD besucht.

Zur Frage 4:

- *Weshalb wurde er jeweils vom psychologischen Dienst oder anderen Betreuungsfachdiensten begutachtet bzw. betreut?*

Wie im Rahmen von Aufnahmen in einer Justizanstalt üblich, wurden seitens der Betreuungsfachdienste u.a. ein Zugangsgespräch geführt, die Suizidalität abgeklärt, die Indikation für eine psychotherapeutische Behandlung gestellt sowie eine Deliktbearbeitung durchgeführt.

Zu den Fragen 7 bis 13:

- *7. Welche Gegenstände wurden bei der Ende Juli bewilligten Durchsuchung seiner Zelle konkret sichergestellt?*
- *8. Was ergab die Auswertung dieser sichergestellten Gegenstände bisher?*
- *9. Welche Gegenstände wurden bei der Ende Juli bewilligten körperlichen Untersuchung konkret sichergestellt?*
- *10. Was ergab die Auswertung dieser sichergestellten Gegenstände bisher?*
- *11. Konnte bereits festgestellt bzw. ermittelt werden, wie Lorenz K. Zugriff zu dem verbotenerweise verwendeten internetfähigen Smartphone erhalten haben könnte?*
- *12. Wenn ja, wie konnte er Zugriff zu dem verbotenerweise verwendeten internetfähigen Smartphone erhalten?*
- *13. Wenn nein, welche denkbaren Möglichkeiten werden dahingehen noch überprüft?*

Diese Fragen betreffen Detailinhalte eines anhängigen und gemäß § 12 StPO nichtöffentlichen Ermittlungsverfahrens, das aufgrund seiner Sensibilität auch als Verschlussache geführt wird. Ich bitte um Verständnis, dass ich daher zu diesen Fragen nicht Stellung nehmen kann, um die laufenden Ermittlungen nicht zu beeinträchtigen.

Zur Frage 14:

- *Wie viele verbotene Smartphones wurden insgesamt - gegliedert nach den Jahren 2017, 2018, 2019 und im ersten Halbjahr 2020 sowie nach Justizanstalten - bei Insassen von österreichischen Justizanstalten insgesamt festgestellt?*

Ich verweise auf meine Antwort zu Frage 4 Ihrer schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 662/J-NR/2020 betreffend „Einsatz von Suchtmittelspürhunden und Mobiltelefonspürhunden in Justizanstalten“. Zum ersten Halbjahr 2020 führe ich ergänzend folgende Daten an:

Justizanstalten	Funde
Asten	6
Eisenstadt	1
Feldkirch	6
Garsten	16
Gerasdorf	0
Göllersdorf	9
Graz-Jakomini	58
Graz-Karlau	70
Hirtenberg	53
Innsbruck	69
Klagenfurt	22
Korneuburg	1
Krems	6
Leoben	4
Linz	8
Ried im Innkreis	5
Salzburg	1
Schwarzau	1
Sonnberg	7
St Pölten	8
Stein	41

Suben	18
Wels	4
Wiener Neustadt	10
Wien-Favoriten	0
Wien-Josefstadt	1
Wien-Mittersteig	0
Wien-Simmering	32
Gesamtergebnis	457

Zu den Fragen 15 bis 18:

- 15. *Gab es jeweils in den Jahren 2017, 2018, 2019 und im ersten Halbjahr 2020 weitere bekannte Fälle, wo Insassen über verbotene Kommunikationsmedien etwaige Straftaten geplant, dazu angestiftet oder vollzogen haben?*
- 16. *Wenn ja, wie viele derartige Fälle sind - gegliedert nach Bundesländer bekannt?*
- 17. *Wenn ja, welche Staatsbürgerschaften hatten die jeweiligen Insassen?*
- 18. *Wenn ja, um welche konkreten Straftaten handelte es sich dabei?*

Besteht der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung, so wird dieser der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht. Die Prüfung, welche Straftaten vorliegen, obliegt den zuständigen Staatsanwaltschaften sowie den Gerichten. Eine entsprechende Auswertung in Hinblick auf Fälle, in denen Insass*innen über verbotene Kommunikationsmedien etwaige Straftaten geplant, dazu angestiftet oder vollzogen haben, würde einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand bedingen.

Zur Frage 19:

- *Welche Anstrengungen und Maßnahmen werden generell unternommen, um so etwas zu verhindern?*

Ich verweise auf meine Antwort auf Ihre Fragen 8 sowie 9 aus Ihrer Anfrage Nr. 3319/J-NR/2020 zum Thema „BVT ermittelt zu IS-Aktivitäten in österreichischen Gefängnissen“.

Zur den Fragen 20 bis 23:

- 20. *War Lorenz K. nach seiner Überstellung in die Justizanstalt Graz-Jakomini für den Sonderspaziergang eingeteilt?*
- 21. *Wenn ja, warum wurde das veranlasst?*
- 22. *Wenn ja, wer hat dies veranlasst?*
- 23. *Wenn nein, warum nicht?*

Der „Sonderspaziergang“ wurde vom zuständigen Justizwachebeamten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Justizanstalt Graz-Jakomini angeordnet.

Zu den Fragen 24 und 25:

- 24. *Hat die Anstaltsleitung tatsächlich angewiesen, dass Lorenz K. wieder mit der Abteilung zum Spaziergang ausrücken darf?*
- 25. *Wenn ja, warum wurde das angewiesen?*

Es wurde angeordnet, dass Lorenz K. den Aufenthalt im Freien in einer Kleingruppe (geringe Anzahl an Mitinsassen) absolvieren kann. Strafgefangene sind aus gesetzlichen Gründen bei Tag so lange wie möglich in Gemeinschaft mit anderen Insassen anzuhalten.

Hinweise, die ein anderes Vorgehen erfordert hätten, lagen nicht vor.

Zu den Fragen 26 und 27:

- 26. *Wenn ja, wie kann unter diesen Umständen ausgeschlossen werden, dass er wiederum versucht Kontakte und Pläne zu schmieden?*
- 27. *Wenn nein, hat dies jemand anderes angewiesen bzw. wer?*

Es wurde und wird der Haftraum des Lorenz K. vermehrt Visitierungen unterzogen, und es wurde der genannte Insasse bereits zweimal in andere Hafträume zugewiesen. Außerdem wurde, wie bereits erwähnt, der Genannte fünfmal in eine andere Justizanstalt verlegt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass ihm der Aufbau eines kriminellen Netzwerkes unmöglich gemacht wird.

Zu den Fragen 28 bis 31:

- 28. *Wird Lorenz K. tatsächlich nur von einem Justizwachebeamten zu Vorführungen begleitet?*
- 29. *Wenn ja, warum ist dem so?*
- 30. *Wenn ja, wer hat dies veranlasst?*
- 31. *Wenn nein, warum nicht?*

Vorführungen innerhalb der Justizanstalten werden aus Gründen der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung mit zwei Justizwachebeamten durchgeführt.

Zu den Fragen 32 bis 34:

- 32. Können Sie gewährleisten, dass in Anbetracht der lockeren Haftbedingungen für diesen äußerst gefährlichen Insassen, die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird?
- 33. Wenn ja, wie können Sie das begründen?
- 34. Wenn nein, warum werden die Haftbedingungen in diesem Fall nicht dem Gefährdungspotential angepasst?

Der Insasse wird nicht im gelockerten Vollzug angehalten. Die angeordneten Maßnahmen sind derzeit ausreichend. Ich verweise auf meine Antwort zu Frage 26.

Zur Frage 35:

- *Wie kam es zu der Betreuung von Lorenz K. durch den Verein „Derad“ nach seiner Inhaftierung?*

Seit 1. Februar 2016 werden in allen Justizanstalten in Kooperation mit dem Verein DERAD (Netzwerk sozialer Zusammenhalt) zusätzliche Maßnahmen im Bereich Extremismus-Prävention und Deradikalisierung durchgeführt. Mit speziell entwickelten Gesprächsformaten werden gezielt jene Insass*innen erreicht, die von einer religiös begründeten extremistischen, gewalt-bejahenden Ideologie überzeugt sind und/oder bereit waren, für diese zu werben. Dabei werden die weltanschaulichen Ziele, konstruierte Feindbilder und die Gewaltbefürwortung kritisch reflektiert. In der Regel ist ein Abklärungsgespräch verpflichtend zu führen, weitere Interventionsgespräche folgen je nach Bedarf.

Zur Frage 36:

- *Welche Erkenntnisse, abseits der zitierten Passagen, können dem genannten Bericht vom Verein „Derad“ noch entnommen werden?*

Der Verein DERAD betreute Lorenz K. seit seiner Untersuchungshaft im Jahr 2017 bis heute durchgehend. Seitdem wurden und werden von DERAD fortlaufend Berichte erstellt, in denen eine ideologisch extremistische Weltanschauung beim Klienten auch weiterhin festgestellt wurde. Diese Berichte wurden von DERAD an die jeweiligen Justizanstalten gesendet und mit den dort verorteten Fachdiensten regelmäßig besprochen. DERAD steht in einem regelmäßigen Austausch mit dem zuständigen Personal, wie Vollzugsleitung und Fachdienste der jeweiligen Justizanstalten.

Diese Berichte sind der Presse jedoch nicht zugänglich. Der zitierte Pressebericht beruht auf einzelnen aus dem Zusammenhang gerissenen Zitaten aus einer Gerichtsverhandlung, die

vor zwei Jahren stattfand. Das im zitierten Pressebericht vermittelte Bild, eines einmaligen Berichtes, entspricht somit nicht den Tatsachen. Vielmehr sind die seit drei Jahren regelmäßig erstellten Einschätzungen und Berichterstattungen durch DERAD den Journalisten unbekannt.

Zur Frage 37:

- *War dieser Bericht bereits ein Bestandteil des Gerichtsverfahrens, der in der Urteilsfindung Berücksichtigung fand?*

Die Frage, ob ein konkretes Beweismittel in der Entscheidung eines Gerichts Berücksichtigung fand, betrifft eine Angelegenheit der unabhängigen Rechtsprechung, welche der parlamentarischen Interpellation entzogen ist.

Zu den Fragen 38 und 39:

- *38. Hatte dieser Bericht einen Einfluss auf den Vollzug der Haft von Lorenz K?*
- *39. Wenn ja, in welcher Form bzw. welche Vollzugsmaßnahmen wurden daraus abgeleitet?*

DERAD steht in einem regelmäßigen Austausch mit den Justizanstalten und dem dortigen Personal, wie der Vollzugsleitung und den Fachdiensten. Die Berichte durch den Verein DERAD werden u.a. für die erlassgemäßen Vollzugsplansitzungen in multiprofessionellen Fachteams herangezogen.

Ich verweise darüber hinaus auf meine vorhergehenden Antworten.

Zu den Fragen 40 und 41:

- *Gibt es seitens des Bundesministerium für Justiz bzw. von nachgelagerten Stellen im Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Justiz irgendwelche Verträge oder Vereinbarungen mit dem Verein „Derad“?*
- *Wenn ja, um welche Verträge oder Vereinbarungen handelt es sich dabei im Detail?*

Ja. Der bestehende Vertrag wurde zwischen dem Verein „DERAD-Netzwerk sozialer Zusammenhalt für Dialog, Extremismusprävention und Demokratie“ und der Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Justiz (BMJ) abgeschlossen. Zudem besteht eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung gem. §§ 48, 54 Datenschutzgesetz.

Zu den Fragen 42 bis 45:

- *42. Gibt es Zahlungen, Subventionen oder Förderungen des Bundesministeriums für Justiz oder nachgelagerten Stellen im Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Justiz an den Verein „Derad“?*
- *43. Wenn ja, um welche Zahlungen, Subventionen oder Förderungen handelt es sich dabei im Detail?*
- *44. Wenn ja, wie hoch waren die Beträge jeweils in den Jahren 2017, 2018, 2019 und im ersten Halbjahr 2020 die an den Verein „Derad“ geflossen sind?*
- *45. Wenn ja, gibt es darstellbare Kosten konkret für die Betreuung von Lorenz K.?*

Der aktuelle Vertrag mit dem Verein DERAD ist mit 1. April 2019 in Kraft getreten. Der Verein DERAD hat im Jahr 2019 10.000 Euro an Subventionen durch den Fonds 13010200 Erwachsenenschutz (GB 1700) erhalten. Im Jahr 2020 wurden 14.000 Euro an Förderung gewährt; dies erfolgte ebenso durch den Fonds 13010200 Erwachsenenschutz (GB 1700).

Die Rechnungslegung für Leistungen bzw. Betreuungen des Vereins DERAD in den Justizanstalten erfolgt durch die einzelnen Mitarbeiter des Vereins.

Die gewünschte Aufschlüsselung ist jedoch nicht automationsunterstützt abrufbar und würde daher einen unvermeidbaren hohen Verwaltungsaufwand verursachen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

